

BVGer D-167/2018 vom 14. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-167_2018

FR: TAF D-167/2018 du 14 juillet 2020

IT: TAF D-167/2018 del 14 luglio 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Vorab ist die verfahrensrechtliche Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe die Begründungspflicht und damit sein rechtliches Gehör verletzt, indem es die eingereichten Arztberichte in der angefochtenen Verfügung nicht erwähnt habe, zu prüfen.

E. 3.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32

Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden sowie Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung der Verfügung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt. Somit darf sich die Vorinstanz bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung auseinanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E. 3.3

Hinsichtlich der besagten Rüge des Beschwerdeführers ist festzustellen, dass das SEM die Arztberichte entgegengenommen hat, wie die entsprechende Auflistung im Beweismittelverzeichnis zeigt (vgl. A21). In der angefochtenen Verfügung finden sie indes keine (explizite) Erwähnung. Im Rahmen der Vernehmlassung vom 18. März 2020 erklärte das SEM hierzu, es habe die Arztberichte zur Kenntnis genommen und diese seien insbesondere in die Einschätzung der Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs eingeflossen. Weiter kommentiert habe es die Aussagen in den medizinischen Unterlagen in der Verfügung nicht, da diese seines Erachtens nicht geeignet seien, die Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers zu belegen. Weshalb das SEM dieser Auffassung ist, hat es in der Vernehmlassung vom 18. März 2020 dargelegt. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt damit nicht (mehr) vor und der Beschwerdeführer hatte im Rahmen des Schriftenwechsels die Möglichkeit, zu den besagten Ausführungen des SEM Stellung zu nehmen, so dass, wenn überhaupt, keine zu einer Kassation führende Gehörsverletzung (mehr) gegeben ist. Ob der Einschätzung des SEM zuzustimmen ist, ist nunmehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

E. 3.4

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Der Antrag auf Rückweisung an die Vorinstanz zur Neubeurteilung wegen formeller Mängel ist daher abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die

Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4), wobei erlittene Verfolgung im oder im Zeitpunkt der Ausreise bestandene begründete Furcht vor Verfolgung auf eine andauernde Gefährdung hinweisen können. Veränderungen der objektiven Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, 2008/34 E. 7.1 und 2008/12 E. 5.2.).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Eingangs ist festzuhalten, dass nur im Heimatstaat erlittene oder zu befürchtende Verfolgungsmassnahmen asylrechtliche Relevanz zu entfalten vermögen. Auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Schwierigkeiten im Flüchtlingslager im Tschad ist daher nicht näher einzugehen.

E. 5.2

Das SEM erachtete die fluchtauslösenden Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach Janjaweed anfangs (...) 2003 sein Heimatdorf in West-Darfur angegriffen und seinen Vater getötet hätten und er selber dabei von Milizionären schwer verletzt worden sei, als nicht glaubhaft. Dieser Einschätzung kann aufgrund der nachfolgenden Ausführungen nicht gefolgt werden.

E. 5.2.1

Das Gericht gelangt zum Schluss, dass aufgrund der Aktenlage mit genügender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer im Zuge des Darfur-Konflikts Misshandlungen seitens arabischer Milizen erlitten hat. Mittels Arztberichten ist belegt, dass er Narben länger zurückliegender Stichverletzungen am (...) und einen schlecht verheilten Beinbruch aufweist, und die vom SEM geäusserten Zweifel an den Schilderungen des Beschwerdeführers zur Entstehung der besagten Verletzungen scheinen nicht überwiegend berechtigt. So ist der vom SEM angeführte Widerspruch bezüglich der leicht abweichenden Datierung des Angriffs auf das heimatliche Dorf und den Beschwerdeführer (BzP: [...] 2003; Anhörung: [...] 2003) unter Berücksichtigung der

zeitlichen Distanz zwischen dem Ereignis und den Befragungen (zwölf respektive vierzehn Jahre) als nicht derart gravierend zu erachten, als dass von der gänzlichen Unglaubhaftigkeit des Vorbringens auszugehen wäre. Auch trifft die Rüge des SEM, der Beschwerdeführer habe bei der BzP nicht erwähnt, selbst von Milizen misshandelt worden zu sein, nicht zu. Der Beschwerdeführer hat damals auf das Bestehen von Narben hingewiesen und ausdrücklich gesagt, dass diese von Verletzungen stammen würden, die ihm Milizen zugefügt hätten (vgl. A6 S. 8). Das SEM hat selbst vermerkt, dass die BzP in stark verkürzter Form durchgeführt worden sei, und der Beschwerdeführer aufgefordert worden sei, sich kurz zu fassen und nur das Wichtigste zu erwähnen (vgl. A8). Die Ausführungen des Beschwerdeführers im Rahmen der einlässlichen Anhörung vom 11. September 2017 zum Tod des Vaters und den in der Folge erlittenen Misshandlungen durch Milizionäre sind als genügend detailliert zu erachten. Die von ihm geschilderten Verletzungen stehen in Einklang mit den ärztlich festgestellten physischen Beeinträchtigungen (vgl. die aktenkundigen Arztberichte [...]). Die Arztberichte zu den physischen und psychischen Leiden des Beschwerdeführers können die vorgebrachte Verfolgungssituation zwar nicht belegen, da die Diagnosen per se keine Rückschlüsse auf die konkreten Umstände des Zustandekommens der Verletzungen und die der PTBS zugrundeliegende spezifische Ursache der Traumatisierung zulassen. Die Arztberichte können aber aufgrund des Gesagten als Hinweise für die Richtigkeit der Schilderungen des Beschwerdeführers dienen. Insgesamt betrachtet vermögen die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den fluchtauslösenden Ereignissen durchaus in einem für die Glaubhaftigkeit genügenden Mass zu überzeugen. Es ist somit glaubhaft, dass der Beschwerdeführer im Sudan im Jahr 2003 Verfolgung ausgesetzt war.

E. 5.2.2

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Übergriffe durch Janjaweed-Milizen fielen in die Anfangsphase des Darfur-Konflikts, in der die von der Regierung unterstützten arabischen Milizen (Janjaweed) gewaltsam gegen nichtarabische Gruppierungen vorgingen. Die überwiegende Mehrheit der von den Janjaweed ausgehenden Übergriffe richtete sich gegen die nichtarabischen Gruppen der Fur, Zaghawa und Masalit, denen der Beschwerdeführer angehört (vgl. BVGE 2013/21 E. 9.3.3). Das Bundesverwaltungsgericht ging bezüglich dieser Übergriffe von asylrechtlich relevanter Intensität aus. Ausserdem erfolgten die Angriffe aus asylrechtlich relevanten Motiven, weshalb in der publizierten Praxis von einer Kollektivverfolgung der Minderheitengruppen in der besagten Phase des Darfur-Konflikts ausgegangen wurde. Durch die Angriffe der Janjaweed-Milizen verloren damals zahlreiche Angehörige nichtarabischer Ethnien in Darfur ihr Leben oder wurden in ihrer physischen Integrität verletzt. Der Beschwerdeführer hat solche Verfolgung am eigenen Leib erlebt und zudem miterleben müssen, wie sein Vater getötet wurde. Den aktenkundigen Arztberichten lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer an physischen Beeinträchtigungen und psychischen Problemen leidet, die von den Ärzten mit den beschriebenen Gewalterfahrungen in Verbindung gebracht werden. Er war im Sudan nicht bloss zufällig Opfer allgemeiner Bürgerkriegswirren (vgl. Entscheide und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 25), sondern zielten, gegen ihn und seine Familie gerichteten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt. Sein Vater wurde vor den Augen des Beschwerdeführers umgebracht und der Beschwerdeführer selber entkam nur knapp dem Tod, nachdem die Angreifer nur von ihm abgelassen hätten, weil sie ihn für tot gehalten hätten. Der Beschwerdeführer erfüllte damit im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Sudan

die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG.

E. 5.2.3

Zwar kann die Gewährung des Asyls nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren. Jedoch kann erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestandene begründete Furcht vor Verfolgung auf eine andauernde Gefährdung der betreffenden Person hinweisen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Die Beurteilung einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung hat einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2). Bei der Beurteilung der Aktualität der Verfolgungsfurcht des Beschwerdeführers sind Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen der Ausreise und dem Asylentscheid zu berücksichtigen. Das besagte Schema (Janjaweed versus nichtarabische Gruppierungen) erodierte im Verlauf des Darfur-Konflikts und ist einer Fragmentierung der Konfliktparteien gewichen. Im heutigen Zeitpunkt verneint das Bundesverwaltungsgericht das Vorliegen einer Kollektivverfolgung nichtarabischer Ethnien in Darfur (vgl. BVGE 2013/21 E. 9.3.4). Aber auch wenn nicht mehr von gezielt gegen ein spezifisches Kollektiv (nichtarabische Gruppen) gerichteten Massnahmen, die zum Ziel haben, möglichst alle Mitglieder dieses Kollektivs zu treffen, gesprochen werden kann, wurde in BVGE 2013/21 auch festgehalten, dass die Sicherheitslage in Darfur weiterhin schlecht ist. In BVGE 2013/5 ist ebenfalls von einer Situation allgemeiner Gewalt in Darfur die Rede, und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erachtete in seinem Urteil A.A. gegen Frankreich vom 15. Januar 2015, 18039/11, § 58, den Umstand, nicht-arabischer Ethnie zu sein, als nicht unerhebliches Risiko einer Verfolgung in Darfur. Angesichts der bereits erlebten massiven Vorverfolgung und der weiterhin schlechten Sicherheitslage in Darfur ist die subjektive Furcht des Beschwerdeführers vor weiteren Übergriffen, müsste er in die Region Darfur zurückkehren, objektiv nachvollziehbar und als begründet im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu erachten.

E. 5.2.4

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt weiter voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaats in Schutz bringen kann. Vorliegend würde sich daher gemäss BVGE 2013/5 die Frage stellen, ob der Beschwerdeführer über eine Fluchtalternative verfügen würde; in erster Linie in Khartum, allenfalls auch im Tschad, wo er sich während mehreren Jahren aufgehalten hat. Praxisgemäss kann einer asylsuchenden Person eine solche Fluchtalternative nur dann entgegengehalten werden, wenn die Inanspruchnahme auch zumutbar wäre. Angesichts der besonderen Fallumstände ist dies vorliegend ohne vertiefte Prüfung zu verneinen, hat die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Sudan doch für unzumutbar erklärt und ist sie durch die verfügte vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz auch von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in den Tschad ausgegangen.

E. 5.2.5

Nur am Rand ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer erlittene Vorverfolgung selbst bei Verneinung einer zukünftigen Verfolgungsfahr im Sinne von Art. 3 AsylG als

asylrechtlich relevant zu betrachten wäre, da vom Bestehen zwingender, auf die besagte Verfolgung zurückgehender Gründe auszugehen wäre, aufgrund derer eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat im heutigen Zeitpunkt nicht zumutbar wäre (vgl. hierzu BVGE 2011/50 E. 3.1.2.2 und BVGE 2007/31 E. 5.4, jeweils m.w.H.).

E. 5.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt. Konkrete Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG liegen aufgrund der Aktenlage nicht vor. Ihm ist daher in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführer gemäss Art. 3 AsylG als Flüchtling anzuerkennen und ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertretung wurde mit der Replik eine Kostennote vom 18. Mai 2020 eingereicht. Der Rechtsvertreter machte darin einen zeitlichen Aufwand von 12.05 Stunden, einen Stundenansatz von Fr. 200.- und Barauslagen von Fr. 32.- geltend. Zudem wies er auf die Mehrwertsteuerpflicht hin. Dem Beschwerdeführer ist somit zulasten des SEM eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2630.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.